



**PI-CH**  
Pferdegestützte  
Interventionen  
Schweiz

# Statuten

Revision 1 / 13. März 2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Name / Sitz / Zweck</b> .....	2
Art. 1 Name und Sitz .....	2
Art. 2 Zweck .....	2
<b>B. Mitglieder</b> .....	2
Art. 3 Mitglieder .....	2
Art. 4 Aufnahme .....	3
Art. 5 Austritt .....	3
Art. 6 Ausschluss .....	3
Art. 7 Haftung .....	4
Art. 8 Pflichten .....	4
Art. 9 Stimmrecht .....	4
<b>C. Organe</b> .....	4
Art. 10 Übersicht .....	4
Art. 11 Regionalgruppen .....	4
Art. 12 Statutarische Vorgaben .....	4
Art. 13 Aberkennung .....	5
Art. 14 Zusammensetzung .....	5
Art. 15 Zuständigkeit .....	5
Art. 16 Ordentliche / ausserordentliche Mitgliederversammlung .....	6
Art. 17 Traktanden .....	6
Art. 18 Beschlussfassung .....	7
Art. 19 Zusammensetzung .....	7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen .....	8
Art. 21 Beschlussfassung .....	8
Art. 22 Präsidentin / Präsident .....	9
Art. 23 Zeichnungsberechtigung .....	9
Art. 24 Fach- und Arbeitsgruppen .....	9
Art. 25 Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz .....	9
Art. 26 Revisionsstelle .....	10
Art. 27 Rekurs- und Ethikkommission .....	10
Art. 28 Ausbildungs- und Akkreditierungskommission .....	11
<b>D. Finanzen</b> .....	12
Art. 29 Finanzielle Mittel .....	12
Art. 30 Mitgliederbeiträge .....	12
Art. 31 Finanzausgleich .....	13
Art. 32 Verbandsrechnung .....	13
<b>E. Verschiedene Bestimmungen</b> .....	13
Art. 33 Mitteilungen .....	13
Art. 34 Auflösung .....	13
Art. 35 Übergangsbestimmungen .....	13
Art. 36 Inkrafttreten .....	14

## **A. Name / Sitz / Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1.1 Unter dem Namen „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ (vormals “Pferdegestützte Therapie Schweiz PT-CH“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Zentralvorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.

### **Art. 2 Zweck**

2.1 Der Verband bezweckt:

- a) die Förderung und die Verbreitung pferdegestützter Interventionen;
- b) die Berufsaus- und -weiterbildung, insbesondere die Sicherstellung eines Ausbildungsstandards Niveau DAS-PT;
- c) die Beratung und Unterstützung von Therapiebetrieben, um ein qualitativ hochstehendes Angebot sicherzustellen;
- d) die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Allgemeinen und den Zugang der Mitglieder als Leistungserbringer zu den für sie wichtigen schweizerischen Sozialeinrichtungen und übrigen Institutionen im Besonderen;
- e) die Vertretung des Berufsverbandes auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
- f) die Förderung kollegialen Verhaltens unter den Mitgliedern.

## **B. Mitglieder**

### **Art. 3 Mitglieder**

3.1

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

- a) Natürliche Personen mit Berufstätigkeit im Bereich von Pferdegestützten Interventionen und mit Anerkennung als „Fachperson PI Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Intervention“ (Art. 28.3).
- b) Juristische Personen mit wirtschaftlicher Tätigkeit im Bereich von Pferdegestützten Interventionen.
- c) Natürliche Personen, die für den Verband tätig sind und ein Beitritt als Aktivmitglied im Verbandsinteresse ist. Sie müssen nicht Mitglied einer Regionalgruppe sein.

### 3.3 Passivmitglieder

- a) Natürliche Personen, die Mitglied einer Regionalgruppe sind, aber keine Anerkennung als „Fachperson PI Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Intervention“ (Art. 28.3) haben.
- b) Natürliche Personen, die nicht oder nicht mehr im Bereich von Pferdegestützten Interventionen tätig sind, sich aber für deren Belange interessieren.
- c) Schweizerische, ausländische und internationale Organisationen mit Zielsetzungen im Bereich von Tiergestützten Interventionen. Organisation und Zielsetzungen müssen mit den Bestrebungen und Werten des Verbandes übereinstimmen.

### 3.4 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

## **Art. 4 Aufnahme**

4.1 Der Zentralvorstand ist für die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern zuständig. Aktivmitglieder müssen sich der Regionalgruppe ihrer Region als Aktivmitglied anschliessen. Art. 3.2 lit. c bleibt vorbehalten.

4.2 Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.

## **Art. 5 Austritt**

5.1 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verband erklären. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Gehört das Mitglied einer Regionalgruppe an, ist die Austrittserklärung zuhanden des Verbandes an die Regionalgruppe zu richten. Die Regionalgruppe leitet die Austrittserklärung unverzüglich an die Geschäftsstelle des Verbandes weiter.

## **Art. 6 Ausschluss**

6.1 Der Zentralvorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht innert Monatsfrist nach Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfüllt. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen und auf Antrag des Zentralvorstandes resp. der Rekurs- und Ethikkommission (Art. 27.4) . Wichtige Gründe sind namentlich:

- a) Verstösse gegen Statuten und Reglemente des Verbandes und seiner Regionalgruppen;
- b) Verletzung von Berufspflichten ethischer, moralischer und rechtlicher Natur;
- c) Schädigung des Ansehens des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

#### **Art. 7 Haftung**

7.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

#### **Art. 8 Pflichten**

8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse zu befolgen. Die finanziellen Pflichten sind in Art. 30 geregelt.

#### **Art. 9 Stimmrecht**

9.1 Das Stimm- und Wahlrecht steht den Aktivmitgliedern zu.

### **C. Organe**

#### **Art. 10 Übersicht**

10.1 Die Organe des Berufsverbandes sind:

- die Regionalgruppen
- die Mitgliederversammlung
- der Zentralvorstand
- die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

#### **C.1 Regionalgruppen**

#### **Art. 11 Regionalgruppen**

11.1 Regionalgruppen sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert und verwirklichen in ihren Regionen den Verbandszweck.

11.2 Die Regionalgruppen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind in der Wahl der Mittel frei.

11.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung als Regionalgruppe.

#### **Art. 12 Statutarische Vorgaben**

12.1 Die Statuten der Regionalgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den Verbandsstatuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen stehen.

- 12.2 \* Die Statuten der Regionalgruppen müssen insbesondere garantieren,
- dass jedes Aktivmitglied des Verbandes in die Regionalgruppe seiner Region als Aktivmitglied aufgenommen wird und in der Regionalgruppe stimm- und wahlberechtigt ist. Art. 3.2 lit. c bleibt vorbehalten;
  - dass Personen, die sich in der Ausbildung zur „Fachperson PI Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Intervention“ (Art. 28.3) befinden, der Regionalgruppe ihrer Region als Mitglied beitreten können;
  - dass der Ausschluss als Verbandsmitglied auch den Ausschluss aus der Regionalgruppe zur Folge hat;
  - dass die Regionalgruppe allein mit ihrem Vereinsvermögen haftet;
  - dass der Austritt der Regionalgruppe aus dem Verband, die Auflösung, die Fusion oder die Teilung der Regionalgruppe der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten ist;
  - dass allein Aktivmitglieder für den Vorstand wählbar sind;
  - dass die Regionalgruppe keinen Organisationen angehört, die die Autonomie des Verbandes gefährden und dass sie im Zweifelsfalle die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholt.

#### **Art. 13 Aberkennung**

- 13.1 Einer Regionalgruppe, die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet, kann die Anerkennung als Verbandsorgan von der Mitgliederversammlung entzogen werden.

### **C.2 Mitgliederversammlung**

#### **Art. 14 Zusammensetzung**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Alle Verbandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu (Art. 9).

#### **Art. 15 Zuständigkeit**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Genehmigung des Protokolls;
  - b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
  - c) die Wahl der Revisionsstelle;
  - d) die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und die Genehmigung der Reglemente der Rekurs- und Ethikkommission;
  - e) die Anerkennung oder Aberkennung als Regionalgruppe;
  - f) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;

- g) die Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstandes und der Kommissionen;
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) die Beziehungen zu Gönnern;
- j) die Genehmigung des Budgets;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder von Zentralvorstand, Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz und Kommissionen (inkl. Fach- und Arbeitsgruppen);
- l) den Entscheid in Rekurs Sachen gegen Entscheide unterer Verbandsorgane, sofern sie statutarisch dafür vorgesehen ist (Art. 27.8);
- m) die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verbandsorganen;
- n) die Genehmigung von Aus- und Weiterbildungskonzepten;
- o) den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6.2);
- p) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- q) die Auflösung des Verbandes;
- r) die Erteilung der Décharge.

15.2 Die Mitgliederversammlung erlässt die für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nötigen Reglemente.

#### **Art. 16 Ordentliche / ausserordentliche Mitgliederversammlung**

16.1 Der Zentralvorstand lädt zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ein. Sie findet im ersten Semester eines Jahres statt. Der Zentralvorstand gibt an der Mitgliederversammlung Ort und Datum der Versammlung des Folgejahres bekannt.

16.2 Die Präsidentin / der Präsident, ein Fünftel der Mitglieder oder eine Regionalgruppe können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist diese innert zwei Monaten durchzuführen. Die Fristen nach Art. 17.1 sind unbeachtlich.

#### **Art. 17 Traktanden**

17.1 Der Zentralvorstand publiziert die Traktandenliste acht Wochen vor dem Sitzungsdatum, und die Beschlussunterlagen werden den Mitgliedern und den Regionalgruppen spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zugestellt.

17.2 Ein Fünftel der Mitglieder oder eine Regionalgruppe können der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Geschäftes stellen. Wird ein solcher

Antrag aus dem Kreis der Mitglieder gestellt, können diese ein Mitglied bezeichnen, das den Antrag in der Mitgliederversammlung vertritt.

## **Art. 18      **Beschlussfassung****

- 18.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz der Versammlung, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler.
- 18.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 18.3 Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 18.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl und erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet für alle folgenden Wahlgänge die Kandidatin/der Kandidat aus, die/der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.  
Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 18.5 Stimmberechtigte Mitglieder, die in einem Verbandsgeschäft persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

## **C.3      **Zentralvorstand****

### **Art. 19      **Zusammensetzung****

- 19.1 Der Zentralvorstand besteht zusammen mit Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet an der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
- 19.2 Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes soll soweit möglich auf die verschiedenen Regionen Rücksicht genommen werden. Die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten soll vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes erfolgen.
- 19.3 Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung und die Ernennung einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten durch den Zentralvorstand aus seiner Mitte.
- 19.4 Der Zentralvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss jedem Mitglied einen besonderen Geschäftsbereich zuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, einen ihm

von der Mehrheit des Zentralvorstandes zugewiesenen Geschäftsbereich zu besorgen.

## **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

20.1 \* Der Zentralvorstand besorgt als operatives Leitungsorgan die Verbandsgeschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Zentralvorstandes des Verbandes fallen namentlich:

- a) die Bestimmung des Verbandssitzes;
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften;
- c) die Erstellung der Versammlungsprotokolle und die Orientierung der Mitglieder;
- d) die Erstellung des Jahresberichts;
- e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern;
- g) der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6.1);
- h) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- i) die Errichtung einer Geschäftsstelle und deren Beaufsichtigung;
- j) die Organisation und die Regelung des Aus- und Weiterbildungswesens; die Zuständigkeiten von Mitgliederversammlung und Ausbildungs- und Akkreditierungskommission bleiben vorbehalten;
- k) Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Besetzung der Kommissionen;
- l) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- m) der Entscheid über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten des Verbandes mit Dritten;
- n) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- o) die Kommunikation nach aussen und die Pflege der Beziehungen zu inländischen und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- p) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- q) das Inkasso der Verbandsbeiträge und der Mitgliederbeiträge der Regionalgruppen. Die Mitgliederbeiträge der Regionalgruppen sind nach dem Inkasso an die Regionalgruppen weiterzuleiten.

20.2 Der Zentralvorstand erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Reglemente.

## **Art. 21 Beschlussfassung**

21.1 Der Zentralvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

- 21.2 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.
- 21.3 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.
- 21.4 Mitglieder des Zentralvorstandes, die in einem Geschäft des Zentralvorstandes persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

#### **Art. 22 Präsidentin / Präsident**

- 22.1 Die Präsidentin / der Präsident beruft die Sitzung des Zentralvorstandes ein und führt den Vorsitz. Sie / er ist dem Zentralvorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.
- 22.2 Bei einer Verhinderung wird die Präsidentin / der Präsident durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten vertreten.

#### **Art. 23 Zeichnungsberechtigung**

- 23.1 Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sind für den Verband zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
- 23.2 Ist die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident verhindert, zeichnet die/der andere mit einem weiteren zur kollektiven Zeichnung berechtigten Mitglied des Zentralvorstandes.
- 23.3 Der Zentralvorstand regelt Berechtigungen und Modalitäten für den Zahlungsverkehr.

#### **Art. 24 Fach- und Arbeitsgruppen**

- 24.1 Der Zentralvorstand bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit nötig, Fach- und Arbeitsgruppen.
- 24.2 Er setzt die Gruppen aus fachlich und sachlich ausgewiesenen Verbandsmitgliedern zusammen. Er kann für Fach- und Sachfragen auch Personen beiziehen, die dem Verband nicht angehören. Der Zentralvorstand berücksichtigt bei der Zusammensetzung, soweit möglich, die verschiedenen Regionen.

### **C.4 Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz**

#### **Art. 25 Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz**

- 25.1 Die Präsidentinnen- / Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem Zentralvorstand und den Präsidentinnen / Präsidenten der Regionalgruppen zusammen. Die Verbandspräsidentin / der Verbandspräsident führt den Vorsitz, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Verbandes.

- 25.2 Der Zentralvorstand lädt zur Konferenz ein. Die zu behandelnden Angelegenheiten sind in der Einladung anzugeben. Die Konferenz findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel im Anschluss an die erste Sitzung des Zentralvorstandes in einem Kalenderjahr. Bei Bedarf lädt der Zentralvorstand zu weiteren Konferenzen ein. Die Einberufung kann unter Angabe, der zu behandelnden Anliegen auch von einer Regionalgruppe verlangt werden.
- 25.3 Die Konferenz dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen Zentralvorstand und Präsidentinnen / Präsidenten der Regionalgruppen in Verbandsangelegenheiten im Allgemeinen und als Gefäss für Anliegen der Regionalgruppen an den Zentralvorstand im Besonderen. Weiter soll mit der Konferenz im Interesse des Gesamtverbandes ein starker Zusammenhalt zwischen den Regionalgruppen gefördert werden.

## **C.5 Revisionsstelle**

### **Art. 26 Revisionsstelle**

- 26.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine ausgewiesene schweizerische Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
- 26.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht und stellt Antrag.

## **C.6 Kommissionen**

### **Art. 27 Rekurs- und Ethikkommission**

- 27.1 Die Kommission besteht aus drei bis fünf Aktivmitgliedern. Sie dürfen keine operativen Verbandsfunktionen innehaben. Bei der Zusammensetzung soll soweit möglich auf die verschiedenen Regionen Rücksicht genommen werden. Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 27.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- 27.3 \* Die Kommission entscheidet:
- a) über Rekurse gegen Entscheide der operativen Verbandsorgane, die gemäss Statuten nicht endgültig sind; mit dem Rekurs können lediglich Verstösse gegen die Statuten oder die Verletzung von Mitgliedschaftsrechten gerügt werden; der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides bei der Geschäftsstelle zuhanden der Kommission einzureichen; Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben;
  - b) über Anzeigen gegen Mitglieder wegen Widerhandlungen gegen die Berufsethik; die Kommission bestimmt die massgebenden Regelwerke; die Klage ist innert Jahresfrist seit der Widerhandlung bei der Geschäftsstelle zuhanden der Kommission einzureichen; Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

27.4 \* Die Kommission entscheidet in Vollbesetzung mit Stimmenmehr. Sie kann bei Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen die Berufsethik folgende Sanktionen verhängen oder Massnahmen anordnen:

- a) Verweis;
- b) Aufhebung der Mitgliedschaftsrechte bis zu 12 Monaten;
- c) Antrag an die Mitgliederversammlung auf Verbandsausschluss;
- d) Besuch von Weiterbildungskursen;
- e) Supervision.

Die Kosten der Massnahmen gemäss lit. d und e gehen zu Lasten der Fehlbaren/des Fehlbaren.

27.5 Mitglieder der Kommission, die in einem Geschäft der Kommission persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

27.6 Die Entscheide der Kommission sind endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

27.7 Die Kommission regelt die näheren Bestimmungen zur Geschäftsbesorgung in einem Reglement. Das Reglement ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

27.8 Für Rekurse gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen ist anstelle der Kommission die Mitgliederversammlung zuständig. Mit dem Rekurs können lediglich Verstösse gegen die Statuten oder die Verletzung von Mitgliedschaftsrechten gerügt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides bei der Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Entscheide der Mitgliederversammlung sind endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

## **Art. 28 Ausbildungs- und Akkreditierungskommission**

28.1 Die Kommission besteht aus drei bis fünf Aktivmitgliedern. Bei der Zusammensetzung soll soweit möglich auf die verschiedenen Regionen Rücksicht genommen werden. Die Kommission ernennt aus ihrer Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.

28.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

28.3 Die Kommission ist das federführende Organ für die Belange der Aus- und Weiterbildung in Pferdegestützter Intervention. Sie ist zuständig für die Akkreditierung als „Fachperson PI Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ und die Verleihung von weiteren Qualitätssiegeln des Verbandes.

Die Kommission kann für ihre Geschäfte auch Personen beiziehen, die dem Verband nicht angehören; diese sind nicht stimmberechtigt.

- 28.4 Die Kommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 28.5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn ihre sämtlichen Mitglieder zustimmen. Wichtige Geschäfte sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 28.6 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden doppelt.
- 28.7 Mitglieder der Kommission, die in einem Geschäft der Kommission persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.
- 28.8 Die Kommission regelt die näheren Bestimmungen zur Geschäftsbesorgung in einem Reglement. Das Reglement ist dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **D. Finanzen**

### **Art. 29 Finanzielle Mittel**

- 29.1 Der Verband finanziert sich mit:
- a) Mitgliederbeiträgen;
  - b) Gönnerbeiträgen und Beiträgen der öffentlichen Hand sowie weiteren Zuwendungen;
  - c) Darlehen;
  - d) Vermögenserträgen, Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Erträgen aus besonderen Aktionen, Anlässen und Aktivitäten.
- 29.2 Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.

### **Art. 30 Mitgliederbeiträge**

- 30.1 Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie kann Beitragskategorien bilden.
- 30.2 \* Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag neu festgesetzt.
- 30.3 Neumitglieder bezahlen bei Verbandsbeitritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag, bei Beitritt im dritten Quartal die Hälfte. Neumitglieder, die dem Verband im vierten Quartal eines Kalenderjahres beitreten, sind für das Beitrittsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- 30.4 Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

## **Art. 31      Finanzausgleich**

- 31.1      Die Regionalgruppen und die Verbandsbetriebe mit eigener Rechnung tragen die von ihnen verursachten Kosten grundsätzlich selbst. Der Verband kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Finanzausgleich Beiträge leisten. Die Mitgliederversammlung erlässt zu diesem Zweck ein Reglement über den Finanzausgleich.
- 31.2      Der Finanzausgleich ist grundsätzlich aus den Mitteln nach Art. 28.1 lit. b und d zu leisten.

## **Art. 32      Verbandsrechnung**

- 32.1      Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 32.2      Verbandsbetriebe mit erwerblichem Charakter führen für ihre Belange je eigene Rechnungen.

## **E              Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 33      Mitteilungen**

- 33.1      Mitteilungen werden im offiziellen Mitteilungsorgan publiziert oder mittels Zirkulars. Rechtsverbindliche Mitteilungen werden als solche bezeichnet.
- 33.2      Der Zentralvorstand bestimmt das offizielle Mitteilungsorgan.

### **Art. 34      Auflösung**

- 34.1      Der Verband wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Auflösung kann nur an einer dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem Mehr von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 34.2      Wird der Verband aufgelöst, beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### **Art. 35      Übergangsbestimmungen**

- 35.1      Personen, die dem Verband gestützt auf die Statuten vom 17. April 1999 als Einzelmitglied oder Kollektivmitglied angehören, haben ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den Status von Aktivmitgliedern (Art. 3.2). Bei Aktivmitgliedern, die sich bei Inkrafttreten der Statuten im Sinne der Statuten vom 17. April 1999 in Ausbildung befinden, ist der Mitgliederbeitrag im Schulgeld inbegriffen.
- 35.2      Personen, die dem Verband gestützt auf die Statuten vom 17. April 1999 als Passivmitglied angehören, haben ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten weiterhin den Status von Passivmitgliedern (Art. 3.3).

- 35.3 Personen, die dem Verband gestützt auf die Statuten vom 17. April 1999 als Ehrenmitglied angehören, haben ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten weiterhin den Status von Ehrenmitgliedern (Art. 3.4); sie sind stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keine Beiträge.
- 35.4 Die bei Inkrafttreten der vorliegenden Statuten gestützt auf die Statuten vom 17. April 1999 bestehenden Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit werden als Verbandsorgan im Sinne von Art. 11 anerkannt. Sie sind verpflichtet, ihre Statuten bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf das Inkrafttreten der vorliegenden Statuten folgt, anzupassen und der Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 35.5 Art. 35.4 gilt sinngemäss auch für die bei Inkrafttreten der vorliegenden Statuten bestehenden Regionalgruppen ohne Rechtspersönlichkeit, sofern sie sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisieren.

#### **Art. 36 Inkrafttreten**

- 36.1 Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2021 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. April 1999 und alle früheren Versionen.

Wettingen, 16. Mai 2021

Der Präsident  
(Luz Sozzi)

die Vizepräsidentin  
(Eva Diener)

#### **\* Änderungen MV 2022**

Die Änderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. März 2022 gutgeheissen und treten per sofort in Kraft.

Bottenwil, 13. März 2022  
Der Präsident  
Beat Niederberger

Vorstandsmitglied  
Natascha Mächler